

30.06.87

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3

In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist in den Nummern 2 und 3
jeweils das Wort "verdächtig"
durch das Wort "seuchenverdächtig"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Formulierung der Verordnung kommen die
Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3
nicht zum Tragen, da die - nach sofortiger
Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchen-
kranken und seuchenverdächtigen Tiere - im
Bestand verbleibenden Klauentiere zumindest
ansteckungsverdächtig sind. Verdächtige Tiere
sind seuchenverdächtige und ansteckungsverdäch-
tige Tiere (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 TierSG). Gerade
für die ansteckungsverdächtigen Tiere sind aber
die Ausnahmen vorgesehen.

A 2. § 10 Satz 4 Nr. 5

In § 10 Satz 4 Nr. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 Nr. 10 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach dem Viehzählungsgesetz werden von den Kommunen Daten in Betrieben, die Klauentiere halten, erhoben. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden nach der MKS-Verordnung, den unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberkreisdirektor) nicht zur Verfügung. Eine Erfassung sämtlicher Betriebe ist beim Ausbruch einer Seuche aus Zeitgründen nicht möglich. Die Möglichkeit zur Anordnung der Anzeige durch den Besitzer ist aus seuchenhygienischen Gründen notwendig.

R 3. § 15 Nr. 11

§ 15 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 7 Abs. 3 dort genannte Gegenstände nicht unschädlich beseitigt;"

Begründung:

Klarstellung des Gebotsinhalts.

4. § 18 Satz 2 Nr. 11

In § 18 Satz 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),"

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

5. § 18 Satz 2 Nr. 26

In § 18 Satz 2 ist die Nummer 26 zu streichen.

Begründung:

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer S. 120) ist durch § 18 Abs. 1 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) aufgehoben. Das Landestierseuchengesetz tritt gemäß § 19 Satz 1 am 1. Juli 1987 in Kraft.